

Falls der Geschädigte dem Täter Widerstand geleistet hat, so ist es bisweilen zweckmäßig, nach der Festnahme des Verdächtigen eine gerichtsmedizinische Expertise anzuordnen, um festzustellen, ob auch dieser irgendwelche Körperverletzungen aufweist und welcher Art ihre Herkunft ist. Ein solches Gutachten verhilft dazu, die Aussagen des Geschädigten objektiv einzuschätzen.

Auf Grund der Tatortbesichtigung, der Vernehmung des Geschädigten sowie der Augenzeugen und des gerichtsmedizinischen Gutachtens (sofern eine Untersuchung durchgeführt wurde), kann man in der Regel die Ausgangsdaten erhalten, die die Aufstellung von Versionen über die Personen, die an dem Raubüberfall beteiligt waren, sowie die Festlegung der weiteren Richtung der Untersuchung begünstigen.

Dabei muß man berücksichtigen, daß der Erfolg der Untersuchung in den Fällen gewährleistet ist, in denen die Untersuchungshandlungen mit der operativen Arbeit der Mitarbeiter der Miliz gekoppelt werden.

Versionen können nicht nur auf Grund der im Ergebnis der ersten Untersuchungshandlungen gewonnenen Daten aufgestellt werden, sondern auch auf der Grundlage operativen Materials. Die Prüfung der Versionen schließt ebenfalls nicht nur die Durchführung der einen oder anderen Untersuchungshandlung, sondern auch die operative Arbeit ein.

Für die Ermittlung der Verbrecher kann es bei diesen Straftaten sehr wichtig sein, wenn dem Geschädigten Fotografien von Personen vorgewiesen werden, die bereits früher wegen räuberischer Überfälle und Diebstähle belangt worden sind.

Werden am Tatort Hülsen oder Kugeln gefunden, so muß man sie an die Wissenschaftlich-technische Abteilung (NTO) schicken. In der NTO kann man feststellen, ob sich dort aus derselben Waffe abgefeuerte Kugeln und Hülsen befinden, die an Tatorten noch nicht aufgeklärter Verbrechen entdeckt wurden.

Es ist auch ratsam zu klären, ob in der betreffenden Gegend oder in benachbarten Rayons weitere Raubüberfälle stattfanden, auf welche Weise die Verbrecher in diesen Fällen vorgingen, wie die Geschädigten das Äußere der Verbrecher beschrieben und wer der angeführten Verbrechen verdächtigt wurde. Das Studium aller dieser Umstände erlaubt Vermutungen darüber anzustellen, ob mehrere Verbrechen von ein und denselben Personen begangen wurden. In jedem dieser Strafverfahren können irgendwelche Daten vorliegen, die, wenn sie auch für die Feststellung des Täters noch nicht ausreichen, künftig doch in der Gesamtheit mit den anderen Daten eingeschätzt werden, die aus anderen Strafverfahren geschöpft wurden, und sie können so zur Aufstellung der